



sandersdorfbrehna
familienfreundlich & wirtschaftsstark

Informationsveranstaltung für die Vereine der Stadt Sandersdorf- Brehna

Überblick

- 1) Heimat- und Brauchtumsmittel
 - 1.1) Wer ist antragsberechtigt?
 - 1.2) Was ist förderfähig / nicht förderfähig?
 - 1.3) Prozess
 - 1.4) Dokumente (Antrag / Abrechnung bzw. Verwendungsnachweis)
 - 1.5) Fragen

- 2) Fördermittelmanagement
- 3) Presse- & Öffentlichkeitsarbeit / Stadtmarketing
- 4) Veranstaltungsmanagement
- 5) Ehrenamtliche Wahlhelfer
- 6) Eure Fragen



Heimat- und Brauchtumsmittel

1) Gesetzliche Grundlagen

Der Stadtrat hat in seiner Hauptsatzung (§ 18 Abs. 2) dem Ortschaftsrat bestimmte die Ortschaft betreffende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen. Hierzu gehört u.a.

- „Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft“
- Pflege von Jubiläen & Ehrungen



1) Gesetzliche Grundlagen

Die Entscheidungen / Beschlüsse des Ortschaftsrates sind grundsätzlich **in öffentlicher Sitzung** zu fassen.

Da laut § 52 Abs. 2 KVG LSA weder das öffentliche Wohl noch berechnigte Interessen Einzelner einen Ausschluss erfordern, ist die **Vergabe der Brauch-tumsmittel öffentlich zu behandeln.**



1) Entwurf der Richtlinie

zur Vergabe von Mitteln zur Förderung der Heimatpflege und des Brauchtums gemäß §84 Abs. 3 Nr. 4 KVG LSA in den Ortschaften der Stadt Sandersdorf-Brehna

- Beschluss durch Ortschaftsräte und Stadträte ausstehend

Richtlinie zur Vergabe von Mitteln zur Förderung der Heimatpflege und des Brauchtums gemäß §84 Abs. 3 Nr. 4 KVG LSA in den Ortschaften der Stadt Sandersdorf-Brehna

Um ortsansässige Vereine, Verbände und Organisationen bei ihrer Vereinstätigkeit und der Verbesserung des kulturellen Lebens in unseren Ortschaften zu unterstützen, werden in der Stadt Sandersdorf-Brehna Mittel zur Heimat- und Brauchtumspflege bereitgestellt.

Jeder Ortschaft werden pro Einwohner 6,00 € (begrenzt auf 5.000 Einwohner) zur Verfügung gestellt. Diese Förderung erfolgt freiwillig im Rahmen der Haushaltsplanung der Stadt Sandersdorf-Brehna. Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht.

Ziel ist es, das kulturelle und sportliche Leben der Bürgerinnen und Bürger in den Ortschaften der Stadt Sandersdorf-Brehna attraktiver zu gestalten.

1. Antragsberechtigt:

- a) Vereine und Verbände
- b) Vereinigungen, Interessen- und Selbsthilfegruppen
- c) Kirchengemeinden
- d) Ortschaftsrat (z.B. Ortsfeste)

2. Fördervoraussetzungen:

Der/Die Antragsstellende muss einen Sitz in der Stadt Sandersdorf-Brehna haben oder in Sandersdorf-Brehna tätig/aktiv sein. Bei Vereinen muss die Gemeinnützigkeit anerkannt sein und nachgewiesen werden.

Die Eigenleistung des Antragstellers muss im angemessenen Verhältnis zum beantragten Zuschuss stehen – in der Regel mindestens 10% der Gesamtkosten der Maßnahme/des Projektes. Zuwendungen Dritter (Fördermittel, Spenden, u.a.) sind bei der Antragstellung aufzuführen, auch wenn über deren Zuwendungen noch nicht entschieden ist. Diese können auch als Eigenleistung anerkannt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses zur Förderung von Maßnahmen besteht nicht.

Förderfähige Kosten sind unter anderem:

- a) Anschaffung von Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände bis 150 € (netto)
- b) Zuschüsse zu Investitionsanschaffungen¹
- c) Maßnahmen- oder Projektbezogene Kosten wie,
 - o Honorare und Aufwandsentschädigungen
 - o Transport- und Beförderungskosten
 - o Mieten und Pachten
 - o Gebühren und Kosten für Versicherung und Büroorganisation
- d) Betriebs- und Sachkosten
- e) Kosten traditioneller und/oder gemeinwesenorientierter Veranstaltungen im Interesse der Ortschaft (auch Städtepartnerschaft)
- f) Auslagen für Jubiläen und Ehrungen (maximal 25€ für den Einzelfall)
- g) Auslagen zur Verschönerung des Ortsbildes

Nicht förderfähig sind:

- a) Projekte und Maßnahme, die überwiegend einen vereinsinternen Charakter haben (Vereinsversammlungen, gruppeninterne Feiern, u. a.)
- b) kommerzielle Veranstaltungen
- c) alkoholischen Getränke im Rahmen von nichtkommerziellen Veranstaltungen
- d) Personalkosten
- e) Ausgaben im Zusammenhang mit einer Kreditbeschaffung,
- f) Vorhaben, die auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

3. Bewilligungsverfahren

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag mit Angabe des Verwendungszweckes (Maßnahme/Aktivität) und den entsprechenden Kosten gewährt. Antragsteller ist der Vertretungsberechtigte der jeweiligen Organisation.

Die Anträge sind bis zum 31.03. eines jeden Jahres für das laufende Haushaltsjahr zu stellen und bei der Stadt Sandersdorf-Brehna einzureichen. Über die Förderung entscheidet der jeweilige Ortschaftsrat in öffentlicher Sitzung. Bis zur Wahl des Ortschaftsrates Sandersdorf erfolgt die Entscheidung über die Förderung durch den Stadtrat in öffentlicher Sitzung. Auf der Grundlage der Entscheidung des Ortschaftsrates erlässt die Stadt den entsprechenden Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid.

Sollten im Laufe des Jahres noch Mittel zur Verfügung stehen, so ist eine spätere Antragsstellung und Bewilligung möglich.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch geeignete Belege und Rechnungen nachzuweisen. Die Frist hierfür ist dem Bewilligungsbescheid zu entnehmen (in der Regel 3 Monate nach der Maßnahme). Eine Auszahlung erneuter Zuwendungen erfolgt nur, wenn der Antragsteller über die Zuwendung aus dem Vorjahr einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis erbracht hat.

4. Rückzahlung der Zuwendung

Die Rückzahlung einer Zuwendung wird anteilig oder in voller Höhe gefordert, wenn - die Verwendung nicht entsprechend dem angegebenen Zweck erfolgte, - der Verwendungsnachweis nicht in der vorgegebenen Frist und vollständig erfolgte oder - die Zuwendung durch arglistige Täuschung erwirkt wurde oder vom Antragsteller unrichtige Angaben gemacht wurden, - nachträglich eine Verringerung der Ausgaben oder eine Änderung der Finanzierung durch Dritte erfolgt ist.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt ab 01. Juli 2024 in Kraft

Sandersdorf-Brehna,

Steffi Syska
Bürgermeisterin

¹ Zuschüsse nach § 34 Abs. 6 Satz 4 KomHVO ist für investive Maßnahmen an Dritte möglich. Voraussetzung wäre nur, dass es kein Eigentum der Stadt ist.

1) Entwurf der Richtlinie

- Zuwendungen nur auf schriftlichen Antrag mit Angabe des Verwendungszwecks / Maßnahme und den entsprechenden Kosten
- Frist zur Antragseinreichung: 31.03. für das laufende Haushaltsjahr
- **Hinweis:** Maßnahmen, die bereits im 1. Quartal 2025 umgesetzt werden sollen, sind bereits in 2024 zu beantragen (vorläufige Haushaltsführung)



1.1) Wer ist antragsberechtigt?

- Vereine & Verbände
- Vereinigungen, Interessen- und Selbsthilfegruppen
- Kirchengemeinden
- Ortschaftsrat (z.B. Ortsfeste)

1.1) Wer ist antragsberechtigt?

- Antragsstellender muss einen Sitz in Sandersdorf-Brehna haben oder hier tätig / aktiv sein
- Die Gemeinnützigkeit von Vereinen muss anerkannt sein und nachgewiesen werden



1.2) Was ist förderfähig ?

- Anschaffung von Ausrüstungs- & Ausstattungsgegenständen bis 150€ (netto)
 - z.B. Trikots, Bälle,
 - Kaffeemaschine
 - Drucker
 - u.a.
- **Zuschüsse** zu Investitionsanschaffungen



1.2) Was ist förderfähig ?

- Maßnahmen- oder projektbezogene Kosten
 - Honorare & Aufwandsentschädigungen
 - Transport- & Beförderungskosten
 - Mieten & Pachten
 - Gebühren & Kosten für Versicherung & Büroorganisation
- Betriebs- und Sachkosten
 - z.B. Zuschuss Heizkosten,
 - Druckerpatronen u.a.



1.2) Was ist förderfähig ?

- Kosten traditioneller und / oder gemeinwesenorientierter Veranstaltungen im Interesse der Ortschaft
- Auslagen zur Verschönerung des Ortsbildes



1.2) Was ist nicht förderfähig ?

- Projekte & Maßnahmen mit überwiegend vereinsinternem Charakter
- Kommerzielle Veranstaltungen
- Alkoholische Getränke im Rahmen von nichtkommerziellen Veranstaltungen

1.2) Was ist nicht förderfähig ?

- Personalkosten
- Ausgaben im Zusammenhang mit einer Kreditbeschaffung
- Vorhaben, die auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet sind

1.3) Prozess – Beantragung

Antragsformular

- Abrufbar über Website der Stadt oder beim Ortsbürgermeister bzw. bei der Stadtverwaltung
- Ist vom Antragsberechtigten auszufüllen

Abgabe des ausgefüllten Formulars bei der Stadt Sandersdorf-Brehna

- Posteingang & Vergabe laufende Antragsnummer
- Prüfung auf Vollständigkeit & Förderfähigkeit der Maßnahme
- Weiterleitung an den zuständigen Ortsbürgermeister

Eingang der Anträge beim Ortsbürgermeister

Einbringen in die öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates*

- Auflistung der Anträge
- Beschlussvorlage mit gesammelten Anträgen
- Beratung im Ortschaftsrat
- Beschluss / Ablehnung im Ortschaftsrat

Übergabe aller Unterlagen an Stadtverwaltung

- Sekretariat Bürgermeisterin

1.3) Prozess – ab Bewilligung

Erstellen der Bescheide durch das Sekretariat auf Grundlage der Beschlüsse

- Bewilligung
- Teilbewilligung
- Ablehnung
- Ablage

Zusendung Bescheid inklusive Abrechnungsformular* an Verein

- Inklusive Frist für Einreichung Verwendungsnachweis (i.d.R. 3 Monate nach der Maßnahme)
- Per Post
- Ortsbürgermeister erhält Kopie / Scan zur Info

Verwendungsnachweis ausfüllen

- Verein füllt diesen nach Abschluss der Maßnahme vollständig aus
- Originalbelege sind beizufügen
- Jeder Beleg ist abzuzeichnen

Abgabe Verwendungsnachweis beim Ortsbürgermeister

Abrechnung der Maßnahme & Erstattung der Kosten

- Prüfen auf Vollständigkeit & Zweckgebundenheit,
- Eingabe System & Freigaben
- Zahlung durch Finanzen

* Abrechnungsformular = Verwendungsnachweis

Stadt Sandersdorf-Brehna
Bahnhofstraße 2
06792 Sandersdorf-Brehna

Ihre Ansprechpartnerin: Monique Spiess
Telefon: 03493-801110; Fax: 03493-80142
E-Mail: monique.spiess@sandersdorf-brehna.de

Vorgehen zum Vorhaben

Bewilligt

Teilbewilligt

Abgelehnt

Begründung:

Ort, Datum

Unterschrift

Antrag auf Zuwendung aus Brauchtumsmitteln

Kalenderjahr:
Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!

Antragssteller/in

Name, Vorname

Anzahl Mitglieder

Ortsteil

Anzahl Mitglieder unter 18 Jahren

Straße und Hausnummer

Anzahl Mitglieder unter 12 Jahren

PLZ Ort

Telefonnummer

E-Mail

Ihr Vorhaben

Geplanter Umsetzungszeitraum

Kosten-/ Förderansatz

Beschreibung des Vorhabens

Ort, Datum

Unterschrift Antragssteller/in

F.2.3. – Antrag auf Brauchtumsmittel; vom 31.01.2024

Kontaktdaten

Verantwortliche
Steffi Syska
Bahnhofstraße 2, 06792 Sandersdorf-Brehna
Telefon: 03493-8010
E-Mail: info@sandersdorf-brehna.de

Datenschutzbeauftragter
Ingo Gondro
Bahnhofstraße 2, 06792 Sandersdorf-Brehna
Telefon: 03493-801222
E-Mail: ingo.gondro@sandersdorf-brehna.de

Anwendung Zweck

1.4) D bzw. \

Verwendungsnachweis Heimat- und Brauchtumpflege 2024

Antragsnummer: _____

Ortschaft: _____

Zuwendungsempfänger: _____

IBAN: _____

Verwendungszweck: _____

bewilligte / abzurechnende Summe: _____

Beleg-Nr.	Rechnungsdatum	Bezeichnung (z.B. Getränke, Porto, Blumen, etc.)	Betrag in €
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
Gesamtsumme			

Ort, Datum

Name / Unterschrift

Anmerkung

Alle Originalbelege sind zu nummerieren, als Anlage beizufügen und für die Richtigkeit abzuzeichnen. Wurde im Vorfeld für die Abrechnung ein Vorschuss ausgezahlt, ist dies im Verwendungszweck anzugeben (z.B. Abrechnung Vorschuss).





Fragen zu den Heimat- und Brauchtumsmitteln?



Wie verhält es sich mit der Befangenheit von Vorstandsmitgliedern der Vereine, die zusätzliche ihr Ehrenamt im Ortschaftsrat ausüben? (Beispiel Renneritz: 2 von 3 sind im Vereinsvorstand)

- Gemäß § 33 Abs. 2 KVG LSA gilt das Mitwirkungsverbot auch für Mitglieder des Vorstandes einer Vereinigung, die an der Entscheidung der Angelegenheit ein wirtschaftliches oder besonderes persönliches Interesse haben. Demzufolge dürfen diese an der Abstimmung nicht teilnehmen.
- § 33 Abs. 4 KVG LSA beinhaltet, dass derjenige, der annehmen muss, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit laut KVG LSA gehindert zu sein, dies unaufgefordert der zuständigen Stelle vorher anzeigen muss. Er gilt in diesem Fall als nicht anwesend.
- § 33 Abs. 5 weist auf die Unwirksamkeit eines Beschlusses bei Missachtung hin.

Weiter zu: Befangenheit von Vorstandsmitgliedern der Vereine

- § 55 Abs. 3 KVG LSA regelt, dass die Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrates / Gremiums auch weiterhin besteht, wenn bei mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ein gesetzlicher Grund der Mitwirkung entgegensteht.
- In diesem Fall bedürfen die Beschlüsse der Genehmigung durch die Vertretung.
- Das bedeutet im Fall von Renneritz, dass 1 Mitglied des Ortschaftsrates den Beschluss fasst und dieser danach zur Bestätigung in den Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna eingebracht wird.

Dürfen Rechnung zur Abrechnung eingereicht werden, deren Datum vor dem Bewilligungsdatum liegt?

- Das Einreichen von Rechnungen mit einem Datum vor dem Tag der Bewilligung ist gestattet.
- Der Verein trägt somit das Risiko der Kosten – es kann auch sein, dass die Maßnahmen durch den zuständigen Ortschaftsrat nicht oder nur teilweise bewilligt wird.
- Wichtig ist hierbei: der Antrag auf Brauchtumsmittel, der Bewilligungsbescheid und das Datum der Rechnung/-en müssen aus dem selben Jahr sein
Beispiel: Datum des Antrages 15.03.2024; Datum des Bewilligungsbescheides 06.05.2024; Datum der Rechnung/-en 20.02.2024

Stellt die Pflege / der Erhalt der Bürgerwiese Zscherndorf eine förderfähige Maßnahme dar?

- Ja, denn sie dient der Ortsbildverschönerung

Warum müssen Vereine für die Nutzung der Hüpfburg eine Gebühr zahlen?

- Frau Syska verweist auf den Aufwand hinsichtlich Reparatur, außerdem sind regelmäßige Reinigungsaufwendungen abzudecken.



Fördermittelmanagement



2) Fördermittelmanagement

Ansprechpartner:

Jenny Weinhold

Telefon: 03493/801-150

E-Mail: jenny.weinhold@sandersdorf-brehna.de

2) Fördermittelmanagement

Nützliche Links:

- Förderprogramme für gemeinnützige Projekte und Aktionen:
[Starte hier - foerdermittel-wissenswert.de](http://foerdermittel-wissenswert.de)
- Stiftungsdatenbank: [Online-Stiftungssuche: Jetzt bundesweit nach Stiftungen suchen!](#)
- Fördermitteldatenbank der Freiwilligen Agentur:
[Fördermittelfinder | Ein Service für Vereine und NPOs \(freiwilligen-agentur.de\)](#)
- [Engagementportal: Förderprogramme \(sachsen-anhalt.de\)](#)

2) Fördermittelmanagement

Nützliche Links:

- Aktion Menschen: [Passende Förderangebote finden: Förderfinder | Aktion Mensch \(aktion-mensch.de\)](#)
- [Mikroförderprogramm - Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt \(deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de\)](#)

Aktuelle Programme veröffentlichen wir auch im Lindenstein und auf unserer Internetseite:

Bsp.: Revierpionier, Engagementfonds & Zukunftspaket

[Informationen unserer Fördermittelmanagerin / Willkommen in der Stadt Sandersdorf-Brehna](#)



Presse- & Öffentlichkeitsarbeit / Stadtmarketing

3) Presse- & Öffentlichkeitsarbeit

Ansprechpartnerin:

Stefanie Rückauf

Telefon: 03493/801-120

E-Mail: presse@sandersdorf-brehna.de

3) Presse- & Öffentlichkeitsarbeit

Links:

[Veranstaltungskalender / Willkommen in der Stadt Sandersdorf-Brehna](#)

[Amts- und Mitteilungsblatt "Der Lindenstein" / Willkommen in der Stadt Sandersdorf-Brehna](#)

[Adressverzeichnis / Willkommen in der Stadt Sandersdorf-Brehna](#)



Zusammenfassung zur Presse- & Öffentlichkeitsarbeit

Frau Rückauf ist auf folgende Themen eingegangen:

- Einladung zur Veröffentlichung von Vereinsberichten im Amtsblatt „Der Lindenstein“
- Bei Eintragung von Veranstaltungen im Veranstaltungskalender erfolgt keine automatische Veröffentlichung im Lindenstein
- Beiträge für den Lindenstein sind separat an presse@sandersdorfbrehna.de zu schicken
- Hinweis auf die Möglichkeit, die Reichweite der Stadt im Bereich Social Media zu nutzen → Repost von Veranstaltungen
- Aufruf zur vollständigen Zuarbeit für die Vereinsübersicht der Website der Stadt → Verweis auf Beispiel der BI Pro Roitzsch (per E-Mail an presse@sandersdorfbrehna.de)



Veranstaltungsmanagement

4) Veranstaltungsmanagement

Ansprechpartner:

Heiko Marx

Telefon: 03493/801-130

E-Mail: heiko.marx@sandersdorf-brehna.de

4) Veranstaltungsmanagement

650 Jahre Sandersdorf

17.08.2024: Vereinsfest

18.08.2024: Kinder- / Familienfest

Am **25.04.2024 17.00 Uhr** findet ein Austausch mit den Vereinen zum Vereinsfest im Mehrgenerationentreff Sandersdorf statt. Um Voranmeldung unter heiko.marx@sandersdorfbrehna.de wird gebeten.



Zusammenfassung zum Veranstaltungsmanagement

Herr Marx ist auf folgende Themen eingegangen:

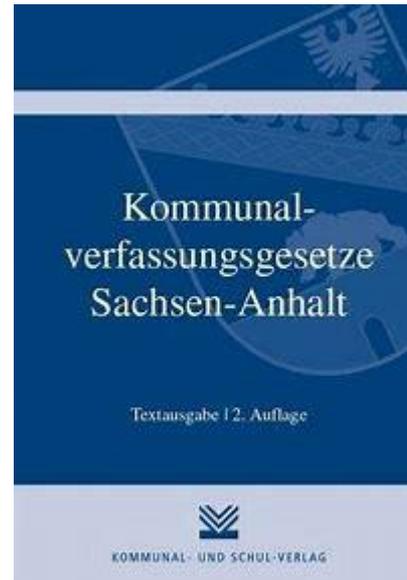
- Die Ostereiersuche der Stadt Sandersdorf-Brehna findet am 30.03.2024 in Heideloh statt.
- Anlässlich der 650-Jahr-Feier Sandersdorf soll ein Vereinsfest am 17.08.2024 stattfinden.
- Hier sollen alle Vereine von Sandersdorf zusammengebracht werden. Was ausgeschenkt und eingenommen wird, verbleibt bei den Vereinen.
- Insgesamt ist eine Festwoche vom 10.08.-18.08.2024 geplant.



Wahlen 2024

Welche Vertreter werden gewählt?

§2.2 KWG



- Gemeinde- bzw. Stadträte
- Ortschaftsräte
- Mitglieder des Kreistages

Übernahme eines Ehrenamtes als Wahlhelfer / Wahlhelferin

Bei Interesse an Frau Gerstner wenden:

stefanie.gerstner@sandersdorf-brehna.de

Oder online bereiterklären: [Ich möchte Wahlhelfer werden - hier online anmelden / Willkommen in der Stadt Sandersdorf-Brehna](#)

Unter Angabe der folgenden Informationen:

- Persönliche Daten
- Bevorzugtes Wahllokal
- Ggf. auszuübende Funktion (Wahlvorstand, Stellvertreter, Schriftführer / stellv. Schriftführer, Beisitzer)



Fragen zu den Kommunalwahlen

Wann bekommen die Wahlhelfer die Information, dass sie bei der Wahl unterstützen und in welchem Wahllokal sie eingesetzt sind?

- Der Aufruf zur Meldung als Wahlhelfer läuft noch bis Ende April 2024.
- In der ersten bis zweiten Mai-Woche erhalten die Wahlhelfer eine schriftliche Information von der Stadtverwaltung.
- Es ergeht ein Berufungsschreiben, in dem die Information über die Wahlhelferfunktion (Vorstand, Schriftführer, Beisitzer) sowie das Wahllokal beinhaltet ist.
- Dieses muss unterschrieben zurückgeschickt werden. Die Angabe einer Bankverbindung wird benötigt, um die ehrenamtliche Aufwandsentschädigung (Erfrischungsgeld) nach dem Wahltag auszahlen zu können (ca. 14 Tage im Nachgang).
- Am 28.05.2024 findet die Wahlhelferschulung um 18.00 Uhr in der Ballsporthalle Sandersdorf statt.



Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!